

**Artenschutzgutachten
WEA-Ausbau
Gemeinde Holldorf**

INHALT

1	ANLASS	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	PLANGEBIET UND METHODIK	6
3.1	Plangebiet.....	6
3.2	Methodik	6
3.3	Relevanzprüfung.....	7
4	ERGEBNISSE	8
4.1	Vögel.....	8
4.1.1	Windkraftsensible Vogelarten.....	10
4.1.2	Rohrweihe	11
4.1.3	Rotmilan	12
4.1.4	Weißstorch	13
4.1.5	Fischadler	14
4.1.6	Schreiadler.....	15
4.1.7	Seeadler.....	16
4.2	Zug- und Rastvögel	17
4.3	Fledermäuse	18
4.4	Amphibien	20
5	BEWERTUNG	22
5.1	Artengruppe Vögel	22
6	ZUSAMMENFASSUNG	23
7	LITERATURVERZEICHNIS	24
7.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	24
7.2	Verwendete und/oder zitierte Literatur	25

1 Anlass

In der Gemeinde Holldorf ist der Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) geplant. Dazu sollen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen bebaut werden. Das Plangebiet liegt im räumlichen Bezug zum VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn und birgt dadurch Konfliktpotenzial durch Berührung oder Verstoß des § 44 BNatSchG und § 19 BNatSchG.

Zu einer vollumfänglichen Betrachtung der naturschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit WEA wurden in diesem Bericht alle Erkenntnisse zusammengetragen.

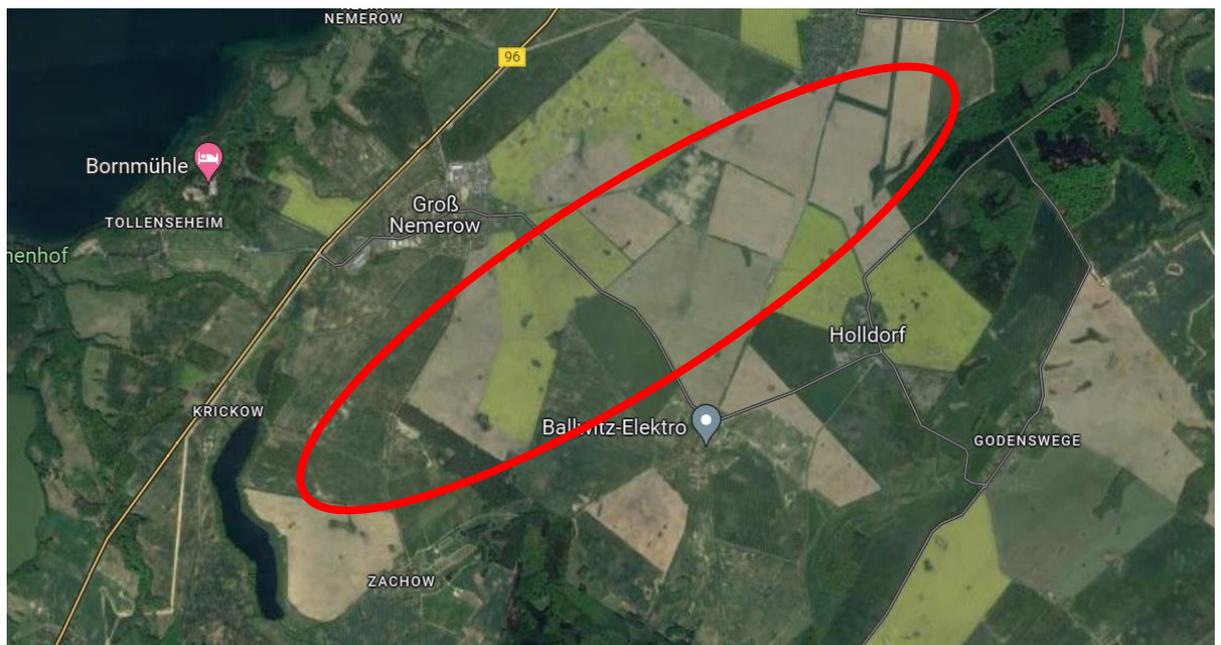


Abbildung 1: Wirkraum (rot umrandet) der geplanten WEA [eigene Karte, unmaßstäblich, Kartengrundlage: Google]

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹

¹ Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitats sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

² Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Des Weiteren sieht das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz in §24 (Nestschutz), und hier maßgeblich Absatz (3), vor, dass vor „einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, [...] **die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen [ist]**. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“

§ 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadens-Gesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in:

... 2. den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die ... in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

... 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

3 Plangebiet und Methodik

3.1 Plangebiet

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet in der Hügellandschaft der Mecklenburgischen Seenplatte, 2,5 km südöstlich des Tollensesees. Das VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn liegt 700 Meter südlich des Plangebiets. Das NSG Nonnenhof liegt 2 km westlich des Plangebiets.

Im Plangebiet sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, dort wird überwiegend Getreide, Mais und Raps angepflanzt. Die Äcker sind unterbrochen von Gehölzreihen, Straßen und Söllen.

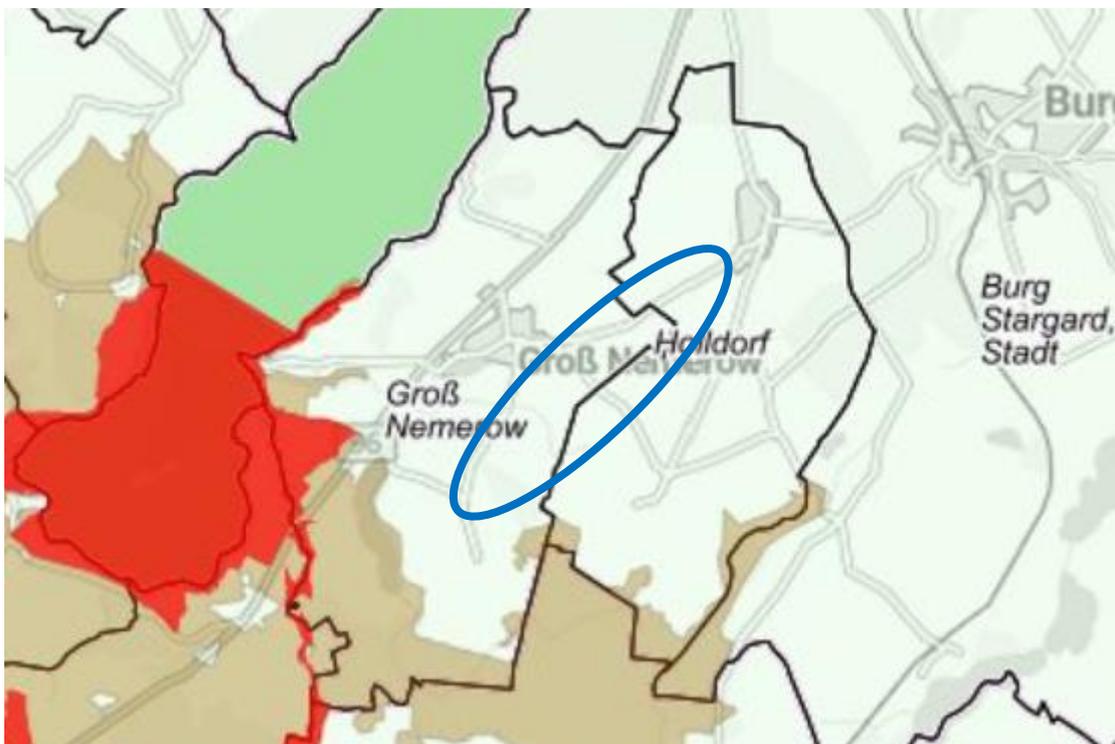


Abbildung 2: Naturräumliche Darstellung des Plangebiets (blau umrandet) Naturschutzgebiete sind rot und Vogelschutzgebiete braun markiert. [eigene Karte, unmaßstäblich; Quelle: GeoPortal.MV]

3.2 Methodik

Bei der Recherche wurden Erfassungsdaten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ornitho.de, OAMV.de, feldherbithologie.de, Ifu.brandenburg.de, geoportal-mv.de, LUNG.mv-regierung.de, sowie Fachliteratur und Angaben Dritter herangezogen und ausgewertet.

3.3 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum³ vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die Erhebungen bestimmt. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt. Berücksichtigt wurden die Biotopausstattung und die Habitatstruktur. Neben den baulichen Anlagen, Gehölzen und Freiflächen wurden auch Kleinstrukturen (wie z.B. Holz- und Steinhaufen) mitbetrachtet und die unmittelbare Umgebung mitberücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
Fauna	
Fledermäuse	Quartierpotenzial ist durch Gehölze und Gebäude vorhanden. Es sind sowohl Sommer- und Überwinterungsgebiete im Umfeld des Plangebiets bekannt. Quartierpotenzialkartierung und Erfassung erforderlich
Vögel	Das Vorkommen von Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) sowie Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot) in Mecklenburg-Vorpommern, ist möglich. Die Nutzung des Plangebiets als Nahrungs- oder Bruthabitat durch windkraftsensible Arten ist möglich. Ausschluss planungsrelevanter Arten notwendig
Amphibien	Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ist möglich. Ausschluss planungsrelevanter Arten notwendig

³ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Die offene Feldflur in der Gemeinde Holldorf steht im räumlichen Bezug zum VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn. Das Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch geschlossene naturnahe Laub- und Mischwaldkomplexe mit integrierten Waldseen, charakteristischen Waldmooren sowie strukturreichen Grünlandflächen und Gehölzgruppen in den angrenzenden Offenlandzonen aus. Die dort dokumentierten Verantwortungsarten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Wertgebende Vogelarten für das VSG mit dem jeweiligen Schutzstatus (I: Anhang I der VSG-RL; W: Windkraftsensible Vogelarten nach BNatSchG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	I
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	I
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	I
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	I, W
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarstorch	I
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	I, W
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	I, W
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	I, W
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	I
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	I
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	I
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	I
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	I
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	I, W
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	I
<i>Grus grus</i>	Kranich	I
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	I
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	I
<i>Larus minutus</i>	Raubwürger	I
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	I

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	I
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	I, W
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	I, W
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	I
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	I, W
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	I
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	I
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	I
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	I
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	I

4.1.1 Windkraftsensible Vogelarten

Die in Tabelle 2 als windkraftsensibel und wertgebend für das VSG aufgeführten Vogelarten sind Fischadler, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard. Zusätzliche Beobachtungen von Baumfalke und Wanderfalke wurden ebenfalls in Tabelle 3 dargestellt. Damit wurden 11 von 18 windkraftsensiblen Arten im Umfeld des Plangebiets festgestellt bzw. ist das Umfeld des Plangebiets von großer Bedeutung für diese Arten. Im Folgenden werden Rohrweihe, Rotmilan, Weißstorch, Fischadler, Seeadler und Schreiadler vertieft betrachtet.

Tabelle 3: Auswertung der Nachweise für die letzten fünf Jahre. (Quelle: ornitho.de)

Artname	Nachweißdatum	Bemerkung
Fischadler	31.07.2023 23.06.2023	
Seeadler	19.12.2020	
Rohrweihe	31.07.2023 28.06.2023	
Kornweihe	31.07.2023 23.06.2023	
Wiesenweihe	-	
Weißstorch	31.07.2023 28.07.2023 17.07.2023 01.07.2022	
Schwarzmilan	17.07.2023	
Rotmilan	23.06.2023 17.07.2023 31.08.2021	2023 wurden Rufe aus möglichem Bruthabitat in der Brutzeit gehört
Wespenbussard	-	
Wanderfalke	18.11.2018	
Baumfalke	31.07.2023	

4.1.2 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ein typischer Bewohner offener und feuchter Standorte. Als Neststandort bevorzugt sie Schilfgebiete, dort legt sie das Nest am Boden an. Bei gutem Nahrungsangebot besiedelt sie auch zunehmend Agrarlandschaften, dort legt sie das Nest bevorzugt in Kornfeldern am Boden an. In Deutschland gibt es insgesamt etwa 7500-10000 Brutpaare. In Mecklenburg-Vorpommern brüten Hochrechnungen zu Folge zwischen 1000 und 2500 Paare. Sie ist in Mecklenburg-Vorpommern als „gefährdet“ (Kategorie 3, Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern) eingestuft. Die Gefahr für die Rohrweihe durch WEA hängt von der jeweiligen Narbenhöhe ab.

Im Plangebiet wurden im Auswertungszeitraum mehrere Individuen dokumentiert. Am 31.07.2023 wurde ein Männchen und ein Weibchen dokumentiert. Nach Aussagen Dritter wird das Plangebiet regelmäßig von der Rohrweihe aufgesucht. Ob das Plangebiet als Nahrungs- oder Bruthabitat von der Rohrweihe genutzt wird, konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund des hohen Nahrungsangebot und der dünnen Besiedlung des Plangebiets durch den Menschen ist eine Brut im Plangebiet wahrscheinlich.



Abbildung 3: Rohrweihen-Weibchen über dem Plangebiet im Sommer 2022 (Foto: Privat)

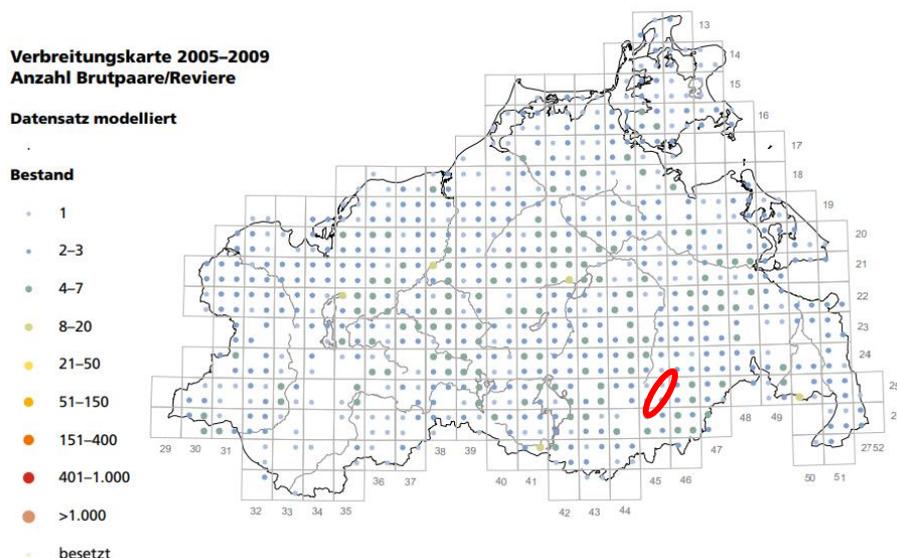


Abbildung 4: Verbreitungskarte der Rohrweihe in Mecklenburg-Vorpommern. Das Plangebiet ist rot markiert (Quelle: Brutvogelatlas OAMV 2005-2009)

4.1.3 Rotmilan

Der Rotmilan (Abbildung 5) bewohnt Laub- und Mischwälder, in denen er sein Horst anlegt. Seine Nahrung, die aus Kleinsäugetern und Aas besteht, findet er im Offenland. Dabei sucht er auch Agrarflächen, insbesondere bei Mahdarbeiten, auf. Deutschland beherbergt mit 12000-18000 Brutpaaren mehr als die Hälfte der Weltpopulation (25200-32400 Brutpaare (Quelle: Rote Liste Deutschland)). Der Rotmilan ist in Mecklenburg-Vorpommern auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Im Bezug auf WEA ist das Kollisionsrisiko für den Rotmilan als „hoch“ bewertet worden.

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet des Rotmilans. Wie in Abbildung 6 abgebildet, brüteten im Erfassungszeitraum 2-7 Paare im Umfeld des Plangebiets. Es gibt Hinweise darauf, dass das Waldgebiet im Süden des Plangebiets als Neststandort in den vergangenen Brutperioden genutzt wurde.



Abbildung 5: Ein adulter Rotmilan im Plangebiet im Sommer 2022 (Foto: Privat)

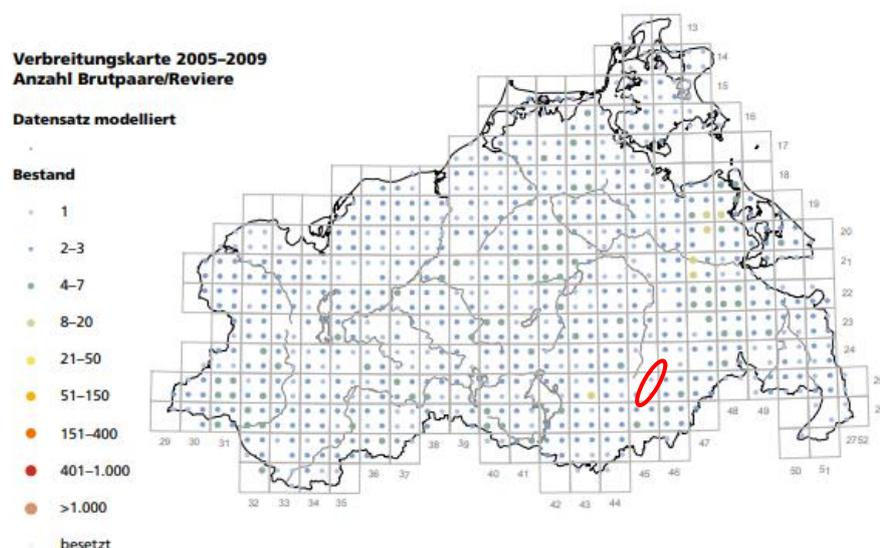


Abbildung 6: Verbreitungskarte des Rotmilans in Mecklenburg-Vorpommern. Das Plangebiet ist rot markiert. (Quelle: Brutvogelatlas OAMV 2005-2009)

4.1.4 Weißstorch

Der Weißstorch (Abbildung 7) bewohnt offene Kulturlandschaften mit Feucht- und Frischwiesen. Er meidet dabei nicht die Anwesenheit des Menschen und nutzt menschliche Strukturen (z.B. Strommasten, Dächer und extra angelegte Pfähle) als Neststandort. Bei guten Bedingungen und aus Mangel an Alternativen können kolonieartige Brutplätze entstehen. Er ernährt sich von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern, die er auf offenen Wiesen und im Agrarland sucht. Besonders bei Mahdereignissen kommen viele Weißstörche zusammen. In Deutschland brüten etwa 6000-6500 Paare. Der Bestand wird als stabil eingestuft.

Das Schlagrisiko für den Weißstorch wird als „hoch“ eingestuft (Ifu.brandenburg).

Der Weißstorch brütet seit Jahren in der Nähe des Plangebiets (Ballwitz Ortsmitte) und nutzt die umliegenden Felder und Wiesen zu Nahrungssuche. Für diese windkraftsensible Art wurde ein gesetzlich festgelegter 1000m-Radius um den Horst beschlossen, in dem keine WEA errichtet werden dürfen (Abbildung 8).



Abbildung 7: Weißstorch im Plangebiet (Foto: Privat)

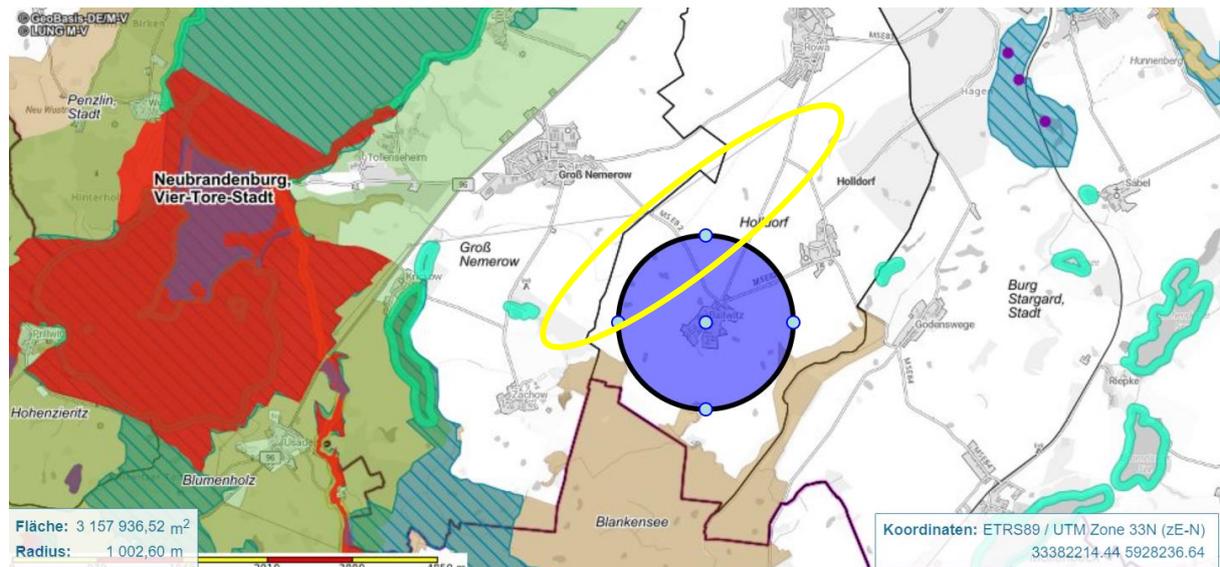


Abbildung 8: Schutzgebietkarte des Geoportals mit der Position des Weißstorchnests und einem 1000 m-Radius (blau markiert) und dem Plangebiet (gelb markiert)

4.1.5 Fischadler

Der Fischadler besiedelt Kulturlandschaften mit Fließ- und Stehgewässern. Den Horst legen sie oft auf Strommasten an. In Deutschland brüten etwa 700-750 Paare. Das Brutgebiet in Deutschland beschränkt sich fast ausschließlich auf den Nordosten. Das Kollisionsrisiko für den Fischadler mit WEA wird als „sehr hoch“ eingestuft (Ifu.brandenburg).

Das Brutgebiet des Fischadlers erstreckt sich westlich des Plangebiets (Stand 2007-2016) (Abbildung 9). Es wurden einzelne Individuen über dem Wald im Südwesten des Plangebiets festgestellt.

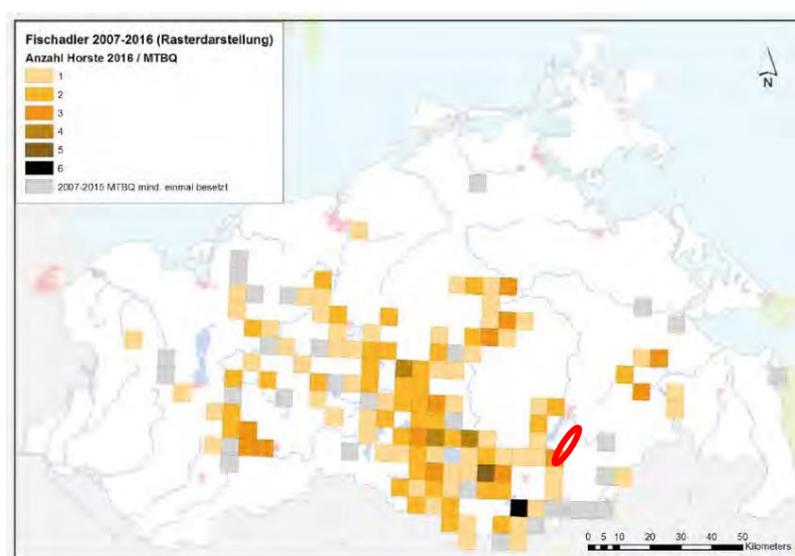


Abbildung 9: Anzahl der Fischadlerhorste in Mecklenburg-Vorpommern und der Lage des Plangebiets (rot markiert) (Quelle: Adlerland Mecklenburg-Vorpommern: See-, Fisch- und Schreiadler im Nordosten Deutschlands 2016)

4.1.6 Schreiadler

Der Schreiadler ist ein selten gewordener Greifvogel in Deutschland. Er brüdet in Horsten, die er in naturbelassenen blickdichten Wäldern baut. Außerdem benötigt er für seine Bodenjagd offenes Grünland. Von den ehemaligen Brutgebieten in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg liegen die gegenwärtigen Bruthabitate der letzten 100 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Mit der Einordnung in Kategorie 1 „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern; Rote Liste Brandenburg) tragen diese Bundesländer eine besondere Verantwortung für diese Art. Ferner sind mit der Listung der Art in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu unternehmen. Im Bezug auf WEA ist die davon ausgehende Gefahr für den Schreiadler „äußerst hoch“ (höchste Stufe der Skala) (Quelle: LFU Brandenburg)

Das Plangebiet liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze des Schreiadlers (Abbildung 10). Die Bestandssituation des Schreiadlers ist so kritisch, dass keine aktuellen Daten zu Bruthabitaten für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

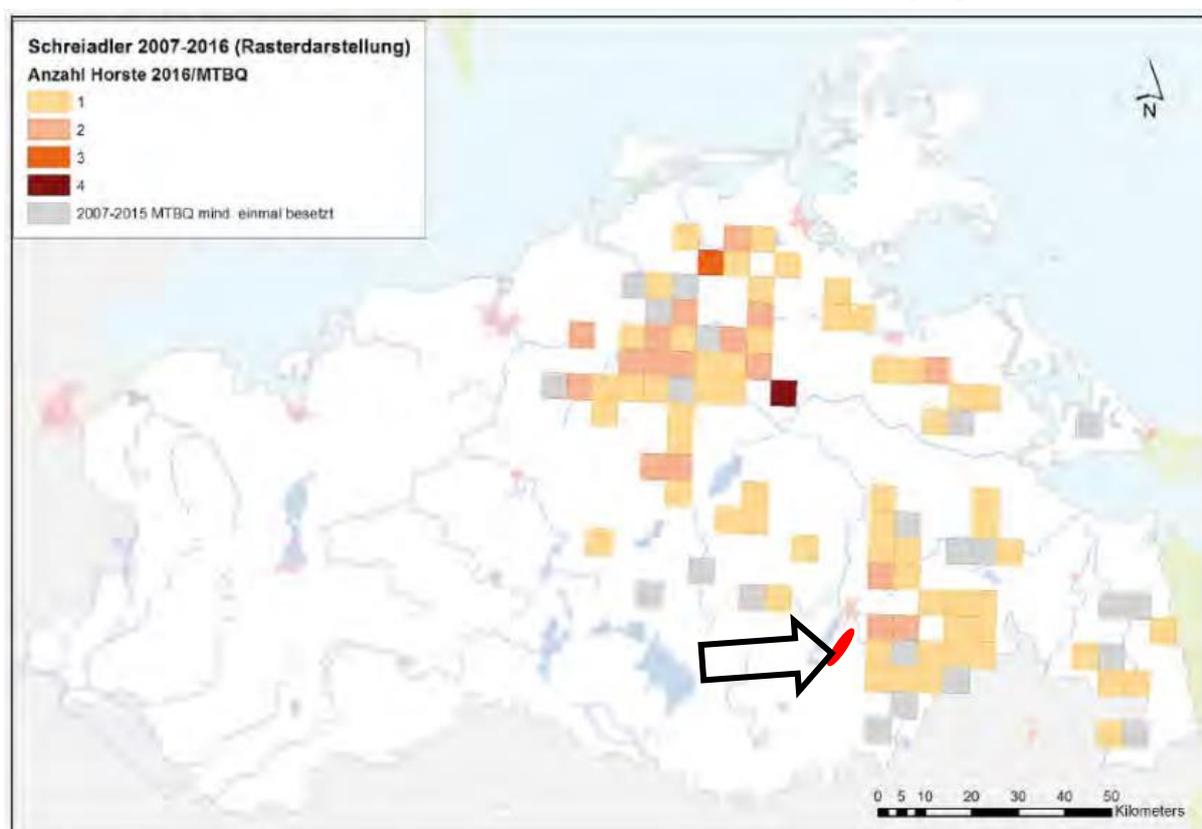


Abbildung 10: Verbreitungskarte des Schreiadlers in Mecklenburg-Vorpommern. Das Plangebiet ist rot markiert. (Quelle: Adlerland Mecklenburg-Vorpommern: See-, Fisch- und Schreiadler im Nordosten Deutschlands 2016)

4.1.7 Seeadler

Der Seeadler (Abbildung 11) besiedelt gewässernahe Waldbestände und Strommasten. Er benötigt fischreiche Fließ- und Stehgewässer zum Jagen. In Deutschland brüten 850 Paare. Das Schlagrisiko für den Seeadler durch WEA wird als „sehr hoch“ eingestuft (Quelle: Ifu.brandenburg).

Der Seeadler brütet nachweislich nordwestlich von Usade auf einem Strommast. Dieser Horst liegt in etwa 3000m Entfernung zum Plangebiet (Abbildung 12).



Abbildung 11: Seeadler über dem Plangebiet (Quelle: Privat)

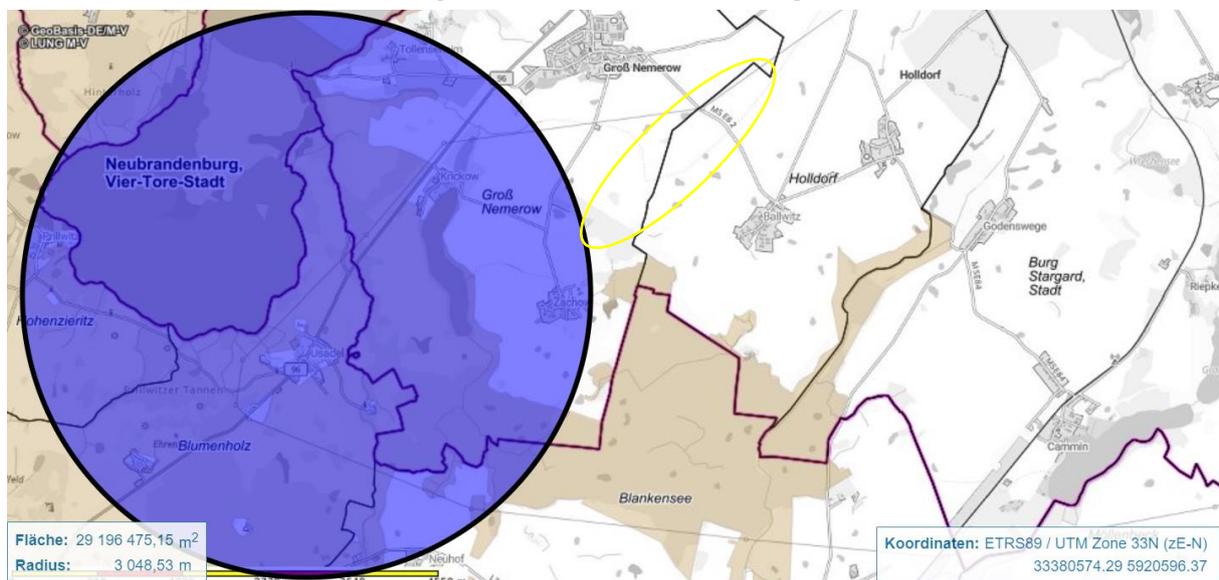


Abbildung 12: Schutzgebietkarte des Geoportals mit dem 3000m-Radius (blau markiert) um einen bekannten Seeadlerhorst nordwestlich von Usade. Mit dem Plangebiet (gelb markiert).

4.2 Zug- und Rastvögel

Die mecklenburgische Seenplatte liegt im Drehkreuz des mitteleuropäischen Vogelzugs. Dort vereinen sich im Herbst die von Norden kommende Zugroute über Dänemark und die von Nordosten kommende Zugroute über das Baltikum. Diese Route wird vor allem von Kranichen genutzt, aber auch von ziehenden Wasservögeln wie Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Waldsaatgans, Tundra-saatgans, Rothalsgans und Zwerggans. Für die Gewährleistung eines geschützten Zugkorridors wurde unter anderem das VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Ser-rahn eingerichtet. Auf dem Zug benötigen die Vögel nicht nur Schlafgewässer, sondern auch Nahrungshabitate, wie z.B. Maisstoppeläcker und Grünland.

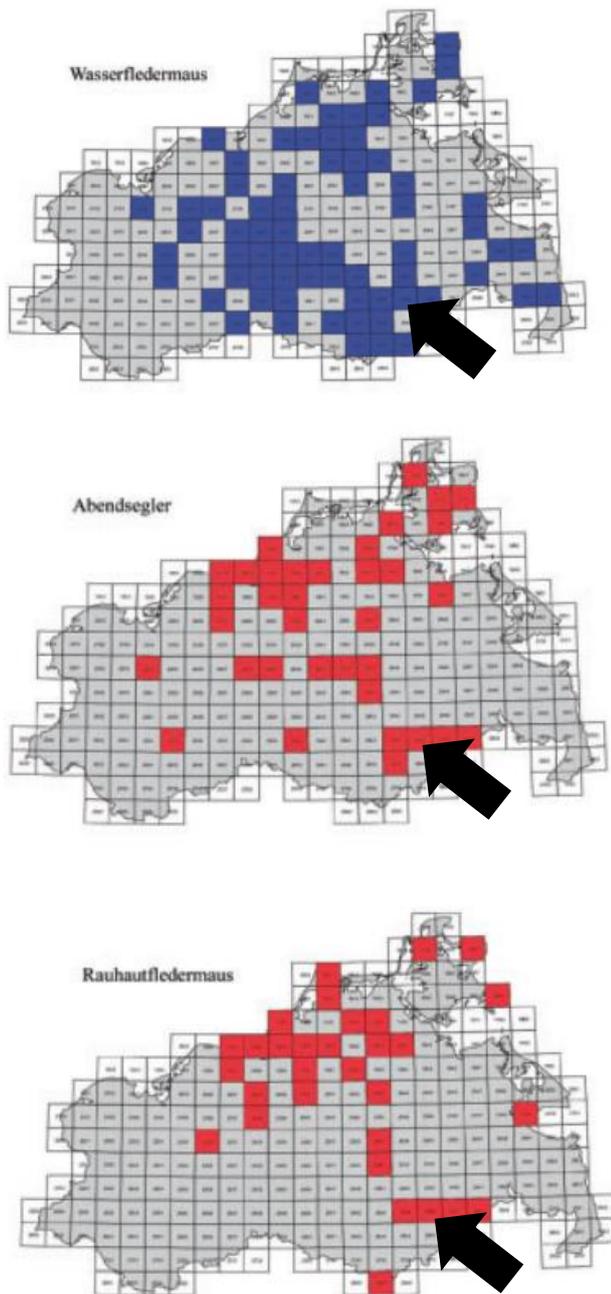
Der Tollensesee und die Lieps werden jährlich von mehreren tausend Wasservögeln als Schlafplatz genutzt. Dabei werden auch die umliegenden Felder zur Rast oder Nahrungsbeschaffung aufgesucht. Das Plangebiet liegt südöstlich des Tollensesees und dient nachweislich als Rasthabitat (Abbildung 13).



Abbildung 13: Tausende Blässgänse kreisen über dem Plangebiet. (Quelle: Youtube)

4.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Sie sind durch ihre nächtliche Lebensweise besonders gefährdet durch WEA. Dabei reicht oft der Druck in der Nähe der sich bewegenden Rotorblätter aus, um die feinen Blutgefäße der Fledermäuse platzen zu lassen (Barotrauma). Diese nächtlichen Insektenjäger orientieren sich in offenem Gelände oft an Gehölzreihen und fliegen mit bis zu 50 Km/h daran entlang. Den Tag verschlafen sie je nach Art in Baumhöhlen, unter Baumrinde, Steinbrüchen oder Gebäuden. Im Umfeld des Plangebiets wurden folgende Arten festgestellt: Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus und Mausohr (Abbildung 14).



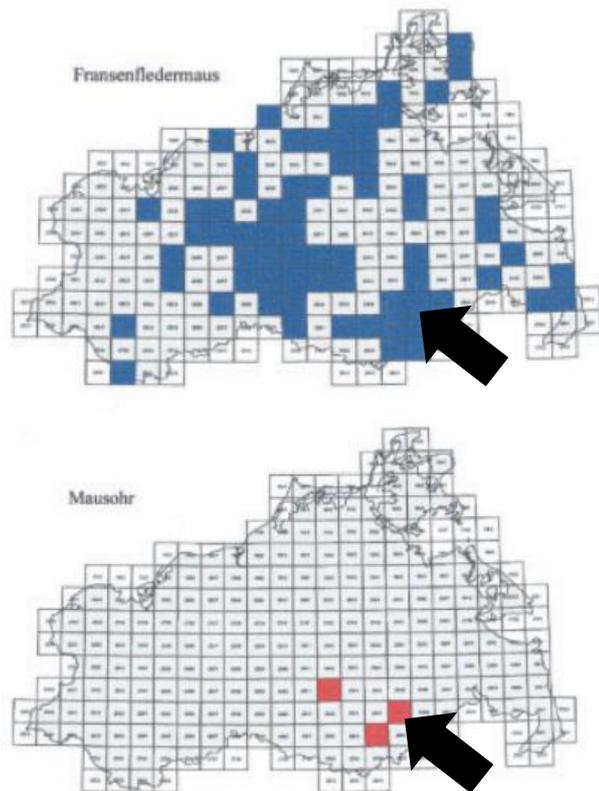


Abbildung 14: Rasterkarten der Verbreitung von Fledermäusen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Winterquartiere sind blau und die Sommerquartiere sind rot dargestellt. Der betreffende Quadrant wurde mit einem schwarzen Pfeil markiert. (Quelle: Ergebnis des FFH-Monitorings von Arten, Lebensraumtypen und Handlungsbedarf: Fledermäuse 2012)

Das Plangebiet bietet mit seinem offenen Charakter wenige Quartiermöglichkeit für Fledermäuse. Die in den Söllen stehenden Weiden könnten aufgrund ihres Alters als Wochenstube genutzt werden. Das Plangebiet wird durch Fledermäuse vor allem für Transfer- und Jagdflüge genutzt. Dabei sind die Gehölzreihen als Leitstrukturen von besonderer Bedeutung (Abbildung 15).



Abbildung 15: Die leitenden Gehölzstrukturen sind rot markiert. (Bildquelle: Google)

4.4 Amphibien

Das Plangebiet bietet mit den Söllen und dem umliegenden Ackerland gute Lebensbedingungen für manche Amphibien. Die temporär wasserführenden Sölle sind ideale Laichgewässer für Knoblauchkröte (Abbildung 16), Rotbauchunke und Laubfrosch. Diese Arten brauchen krautige fischfreie Gewässer zum Laichen. Der Landlebensraum der Knoblauchkröte ist offenes Gelände mit grabbarem Boden, den sie im Plangebiet vorfindet. Die Rotbauchunke ist eine typische Pionierart, sie laicht während ihrer Wanderung in Temporärgewässer (auch Pfützen). Diese Arten sind Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und sind damit streng geschützt. Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet dieser Arten (Abbildung 17, Abbildung 18 ,Abbildung 19).



Abbildung 16: Knoblauchkröte im Plangebiet. (Foto: Privat)

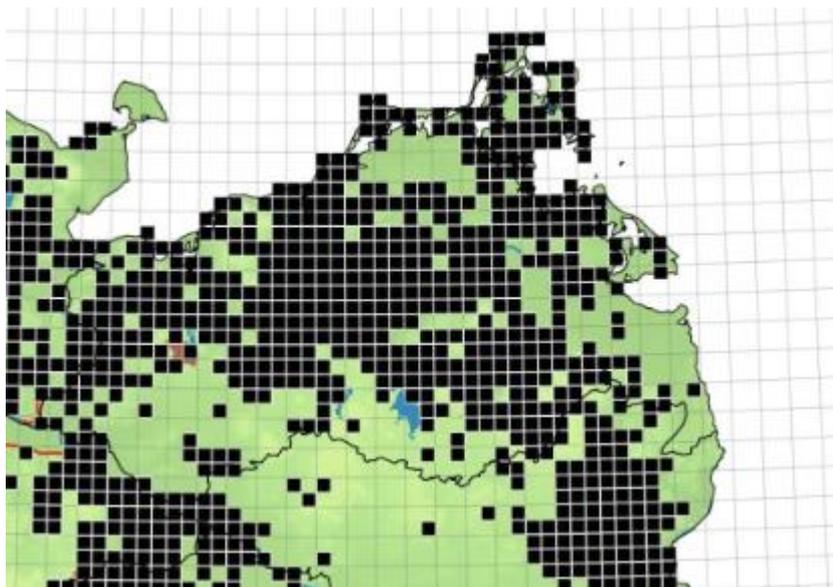


Abbildung 17: Verbreitungskarte europäischer Laubfrosch (Quelle: feldherbithologie.de)

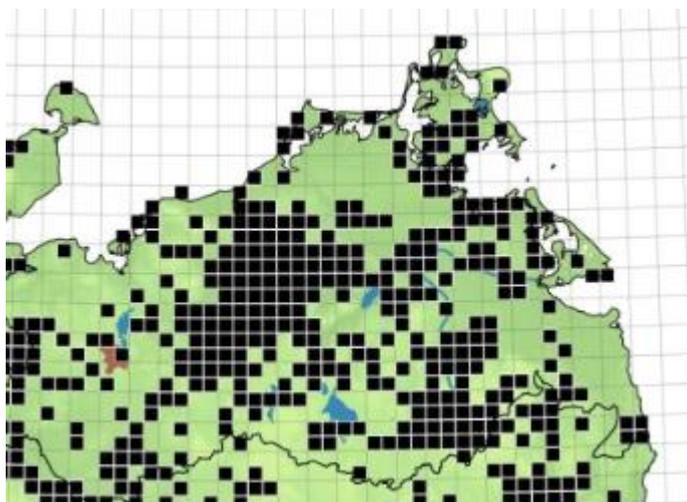


Abbildung 18: Verbreitungskarte Knoblauchkröte (Quelle: feldherbithologie.de)

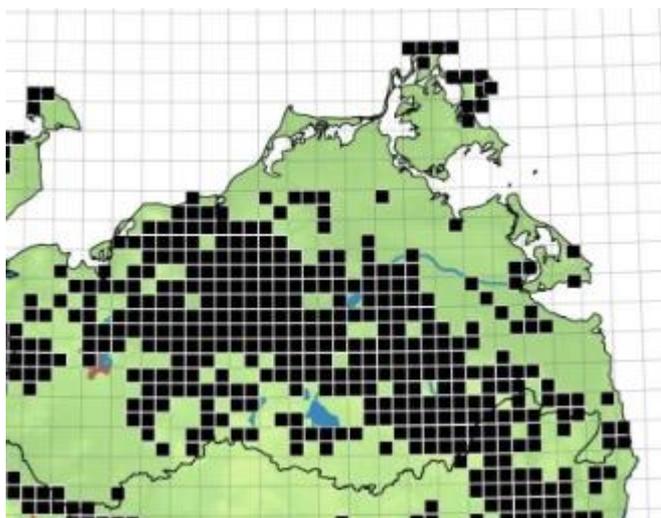


Abbildung 19: Verbreitungskarte Rotbauchunke (Quelle: feldherbithologie.de)

5 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für planungsrelevante Arten von hohem Wert besonders für die Artengruppe der Vögel.

5.1 Artengruppe Vögel

Die Ergebnisse der Recherche zur Avifauna im Wirkraum des Plangebiets zeigen die überregionale Bedeutung der offenen Feldflur und Agrarlandschaft südöstlich des Tollensesees. Zum Vogelzug im Frühling und Herbst finden sich tausende Zugvögel auf den Feldern im Plangebiet ein. Die Errichtung von WEA im Plangebiet zöge einen signifikanten Anstieg von Zugvogel-Schlagopfern nach sich.

Das Plangebiet bietet mit seiner Lage und den Biotoptypen eine für windkraftsensible Vogelarten attraktive Zusammensetzung. Es liegt am östlichen Verbreitungsgebiet des Fischadlers und am westlichen Verbreitungsgebiet des Schreiadlers.

Mit der räumlichen Nähe zum VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn verschlechtern sich die Lebensbedingungen für einige Zielarten des VSGs. Das Plangebiet ist vor allem für windkraftsensible Vogelarten von Bedeutung. Es wurden 11 von 18 windkraftsensiblen Arten festgestellt, davon brüten wahrscheinlich 6 Arten im 5000m-Radius.

Die Horste zweier Vogelarten liegen im kritischen Bereich für die Errichtung von WEA. Der Abstand von WEA zu dem Horst eines Weißstorchs muss mindestens 1000m betragen (dieser wird nach jetzigem Planungsstand unterschritten). Der Abstand von WEA zu dem Horst eines Seeadlers muss mindestens 3000m betragen (dieser wird nach jetzigem Planungsstand unterschritten).

Bei der Errichtung von WEA im Plangebiet werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Artengruppe Fledermäuse

Fledermäuse sind besonders bei ihren Transfer- und Jagdflügen einer hohen Gefahr durch WEA ausgesetzt. Die Auswirkung auf die Fledermauspopulation ist schwer zu beurteilen, daher sind umfassende Untersuchungen (Transectbegehung, Horchboxen, Telemetrie) durchzuführen, um **die Tötung von streng geschützten Individuen und damit einen Verstoß gegen § 44 des BNatSchG zu vermeiden.**

Artengruppe Amphibien

Im Plangebiet kommen Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Laubfrosch vor. Baubedingt kann es durch Bodenversiegelung und Zuwegung zum Erlöschen von Laichgewässern streng geschützter Amphibien kommen. Zudem wird das Tötungsrisiko bei Baustellenbetrieb signifikant erhöht.

6 Zusammenfassung

In der Gemeinde Holldorf ist die Errichtung von WEA geplant. In diesem Bericht wurden, die im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigenden Arten, betrachtet und eine mögliche Beeinträchtigung durch die Errichtung einer WEA formuliert. Nach eingehender Recherche ist eine negative Auswirkung auf die Fauna, insbesondere die Avifauna, des Plangebiets zu erwarten.

Konkret löst die Unterschreitung des 1000m-Radius im Fall des Weißstorchs und des 3000m-Radius im Fall des Seeadlers einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG aus. Ferner verschlechtern sich die Lebensbedingungen für andere windkraftsensible Vogelarten. Ein Ausschluss der Nutzung des Plangebiets durch windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse ist notwendig.

26.11.2023

Bürgerinitiative

7 Literaturverzeichnis

7.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

7.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F.W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. FE 02.0332/2011/LRB – Schriftenreihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Heft 1115: 306 S. - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und Fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12), Verlag C.F. Müller
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.